



Merksblatt Weinetikettierung

Es folgt eine Zusammenfassung der für die Gestaltung der Etiketten wichtigsten lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Schweiz.

Für Lebensmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind, gelten die Regelungen des Bestimmungslandes gemäss Art. 88 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02). Des Weiteren sind allfällige zwischenstaatliche Abkommen zu berücksichtigen.

Sachbezeichnung

Die Klassierung von Schweizer Weinen erfolgt nach Art. 63 Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1):

- Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) sind Weine, die mit dem Namen des Kantons oder eines geografischen Gebiets eines Kantons bezeichnet sind (z. B. AOC Graubünden)
- Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Daneben gibt es noch Landweine mit eigener traditioneller Bezeichnung wie „Fendant“.
- Auf Schweizer Weinen der Klasse Tafelwein muss zusätzlich „Schweizer“ angegeben werden („Schweizer Tafelwein“). Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, sind verboten.

Ergänzende Angaben (fakultativ)

Bei allen Weinklassen kann die Farbe des Weines als Ergänzung zur Sachbezeichnung angegeben werden. Die Angabe von Jahrgang und Traubensorte ist Weinen der Klassen KUB/AOC und Landwein vorbehalten. Restzuckergehalte von Schaumweinen und anderen Weinen können gemäss Art. 75 Getränkeverordnung deklariert werden. Weinspezifische Begriffe gemäss Art. 19 Weinverordnung (SR 916.140), wie Eiswein, dürfen zur Kennzeichnung und Aufmachung eines Weines mit Ursprung in der Schweiz nur im Sinne ihrer Begriffsbestimmung verwendet werden. Fantasienamen sind erlaubt, dürfen aber nicht Anlass zu Verwechslungen oder zur Täuschung geben.

Zu beachten: Bestimmungen zu Verschnitt und Assemblage

Der Verschnitt bezieht sich auf Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft. Die maximale Verschnittmenge beträgt 10 % für AOC-Weine und 15 % für Landweine. Es dürfen nur Weine mit gleicher Farbe verschnitten werden. Die Zugabe von Rotwein zu Roséwein und von Roséwein zu Rotwein zum Farbausgleich ist innerhalb der Verschnittbestimmungen gestattet. Auch der Verschnitt von Roséwein mit höchstens 10 % Weisswein ist möglich, sofern die kantonalen Bestimmungen dies zulassen.

Assemblage ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein gleichen Ursprungs oder gleicher Herkunft untereinander. Für die Verwendung von Zusatzbezeichnungen wie Namen von Gemeinden oder Reblagen sind die kantonalen Bestimmungen hinsichtlich der Mischverhältnisse zu berücksichtigen.

Hinweis auf Sulfite

Der Hinweis "enthält Sulfite" oder "enthält Schwefeldioxid" ist für Weine, die eine Konzentration von mehr als 10 mg SO₂ pro Liter aufweisen, auf der Etiketle anzugeben.

Name und Adresse

Angegeben werden der Name und die Adresse entweder des Produzenten, des Abfüllers, des Importeurs, der Kellerei, des Händlers oder des Verkäufers (Person oder Betrieb).

Produktionsland

Die Angabe des Produktionslandes ist dort notwendig, wo diese Information nicht schon aus der Sachbezeichnung oder der Adresse hervorgeht.

Alkoholgehalt

Die Angabe des Alkoholgehaltes besteht aus einer Zahl und dem Symbol "% vol". Der angegebene Gehalt darf vom tatsächlichen Gehalt nach oben und nach unten um höchstens 0.5 Prozentpunkte abweichen.

Warenlos

Als Warenlos gilt die Gesamtheit einer Produktions- oder Verkaufseinheit, welche unter praktisch gleichen Umständen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Lebensmittelverpackungen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die zur Identifikation des Warenloses dient. Ist das Warenlos nicht eindeutig als solches erkennbar, muss der Bezeichnung der Buchstabe "L" vorausgehen.

Mengenangabe

Bezüglich der Mengenangabe (z. B. 75 cl) sind die Vorgaben der Mengenangabeverordnung (MeAV, SR 941.204) zu beachten, insbesondere was die Schrifthöhe anbelangt.

Verwendung von Eichenholzspänen

Werden Eichenspäne als zulässiges önologisches Verfahren eingesetzt, so ist jeder Hinweis auf einen Holzbehälter wie Barrique oder Fass ausgeschlossen.

Jahrgang und Traubensorte

Ein bestimmter Jahrgang darf erwähnt werden, wenn der Wein zu mindestens 85 % aus Trauben des angegebenen Jahrganges besteht.

Wird eine oder mehrere Traubensorten erwähnt, so muss der Wein zu mindestens 85 % von den angegebenen Sorten stammen. Bei mehreren Sorten muss die Angabe in mengenmässig absteigender Reihenfolge gemacht werden.

Was muss wo stehen?

Die Angaben müssen, mit Ausnahme des Warenloses und des Hinweises auf Sulfit, auf einer Etiketle im gleichen Sichtfeld angebracht werden. Alle vorgeschriebenen Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle, in leicht lesbarer, unverwischbarer Schrift und in mindestens einer Amtssprache des Bundes vorhanden sein.